



Pa. 71.
2.



Wohln Seine Könliche Majestät in Preußen zc.
Anser allergnädigster König und Herr / in Dero / we-

gen Knüppelung der Hunde / und 2. Juny, 1714. ausgelassenen Declaration des/
wegen solcher Knüppelung / am 15. November publicirten Edicts / aus besondern Gnaden / und/
damit dero Unterthanen desto weniger Urachsch zu beschweren / haben mögten / allergnädigst
verordnet / daß die Knüppel nach Art und St / wie in nurr besagtem Edicte beschrieben / nicht
von dero Heydereutern und Haasenbeegern ausgelöst werden solten / sondern / daß einem jeden frey
stehen möge / die Knüppel vor ihre Hunde / wenn nurr die beschriebene Dicke und Länge / nehmlich
drittelhalb Werck / Schub lang und sechs Zoll in Dicke / hätten / selbst zu verfertigen / oder selbe sonst
anzuschaffen; So hat dennoch die bisherige Erfahrung gelehret / daß man hierunter den vermeinten
Zweck nicht erreicher / sondern / daß vielmehr solch Declaration zu allerhandt Unordnung Anlaß gege-
ben / ja gar zum Ruin der Wildbahne gereichen / angesehen die Hunde fast überall / entweder ganz
und gar ungeknüppelt / oder doch nicht mit gebühren Knüppeln versehen / in Heyden / Büschen / und
Feldern herum gelauffen und die jungen Haasen zegriffen / auch das Feder / und ander Wildpreth
verschuechet und verjaget; Wannhero allerhöchgedachte Se. Königliche Majestät bewogen wor-
den / sothane Declaration hinwieder gänzlich zu widerrufen / und aufzuheben; Thun auch solches hie-
mit und Krafft dieses / Sezen / ordnen und wollen aber dahingegen allergnädigst / daß die Knüppel
von nun an und ins künfftige von dero Heydereutern und Haasenbeegern / jedes Stück über haupt
mit sechs Dreyern / hinwieder ausgelöst werden / wie es denn auch im übrigen bey oballegirtem
Edict vom 15. Novembr. 1713. in allen Punkten besterdingß sein unveränderliches Verbleiben hat /
und zwar mit dem Zusatz / daß auch die von Adelsbesitzern besondere aber diejenigen / welche an dero Gehee-
ge grenzen / die Hunde gleicher gestalt mit dergleichen Schleiff / Knüppeln / wie obgedacht und in mehr
erwehnten Edict beschrieben / welche sie jedoch selbst zu verfertigen lassen mögen / versehen sollen; Wornach
ein jeder sich allerunterthänigst und gehorsamst zu betragen / und darüber steiff und unverbrüchlich zu halten
wissen wird; Wahrkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Confirmation Eigenhändig unterschrie-
ben und mit dero Königl. Zimiesel bedrucken lassen; So geschehen / Berlin / den 9. Januarii, 1717.



Friederich Wilhelm.

E. B. v. Kamke.

Kg 4215

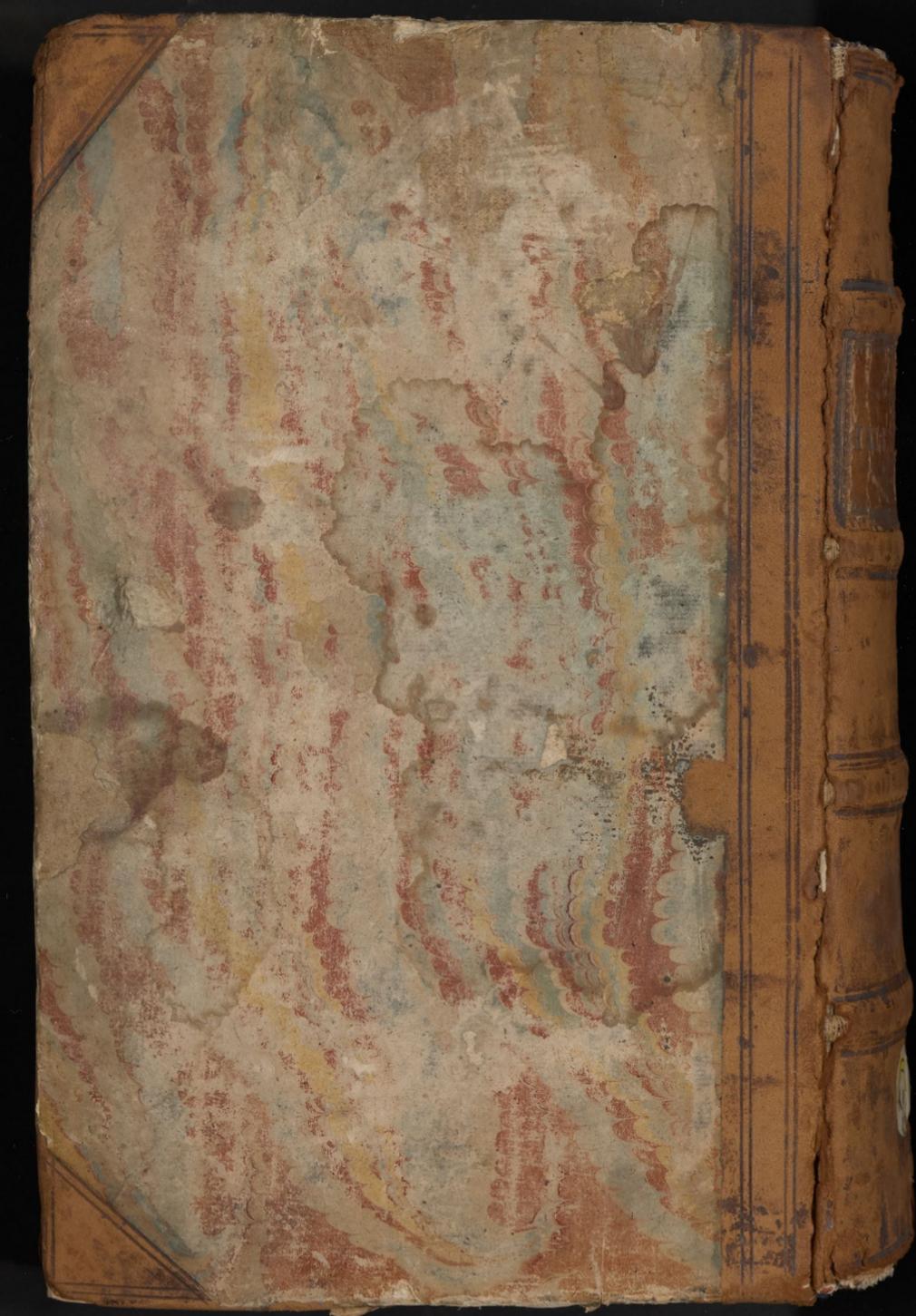
(2) 4°

KD 18



KD 17

21





S Wohl in Seine Kön

Unser allergnädigster

gen Knüppelung der Hunde/ un
wegen solcher Knüppelung/ am 15. November
damit dero Unterthanen desto weniger Urä
verordnet/ daß die Knüppel nach Art und
von dero Heydereutern und Haasenheegern a
stehen möge/ die Knüppel vor ihre Hunde/ ne
drittelhalb Perck Schuh lang und sechs Zoll m

So hat dennoch die bisherige E
rreicht/ sondern/ daß vielmehr sol
im Ruin der Wildbahne gereichen
eknüppelt/ oder doch nicht mit gel
m gelauffen und die jungen Haase
und verjaget ; Wannhero aller
Declaration hinwieder gänzlich
ufft dieses/ Sehen/ ordnen und m
und ins künfftige von dero Hey
eyern/ hinwieder ausgelöset werde
. Novembr. 1713. in allen Punkte
it dem Zusatz/ daß auch die von A
die Hunde gleicher gestalt mit der
licht beschrieben/ welche sie jedoch sel
llerunterthänigst und gehorsamst z
Wirkundlich haben Se. Königl.
dero Königl. Innsiegel bedrucken

